

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Z1.21.891/41-7/1985

II-2699 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

1010 Wien, den 10. Mai 1985
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

1184 /AB**--****1985-05-13****Klappe - Durchwahl****zu 1229/J****Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Anzahl und Höhe der Witwen (Witwer)pensionen an Geschiedene (Nr.1229/J).

Im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates vom 15.6.1978, mit der der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht wird, die Träger der Pensionsversicherung anzugeben, über die Anzahl und Höhe der Witwen (Witwer)pensionen an Geschiedene, wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs.3 Ehegesetz enthält, gesonderte Statistikknachweise zu führen, in denen auch zahlen- und betragsmäßig diejenigen Witwen (Witwer)pensionen ausgewiesen werden sollen, die in solchen Fällen an hinterlassene Witwen (hinterlassene Witwer) angewiesen werden, und meiner Anfragebeantwortung vom 30.7.1982 in dieser Angelegenheit, wird an mich folgende Anfrage gerichtet:

- "1. Wieviele Witwen (Witwer)pensionen an Geschiedene, bei denen das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Ehegesetz enthält, werden derzeit von der Pensionsversicherung ausgezahlt?
2. Welche Gesamtsumme wird von der Pensionsversicherung für solche Witwen (Witwer)pensionen aufgewendet?
3. Ist es Ihnen nunmehr bereits möglich, die Frage, wieviele Witwen (Witwer)pensionen in solchen Fällen an hin-

- 2 -

terlassene Witwen (hinterlassene Witwer) angewiesen wurden und welche Gesamtsumme von der Pensionsversicherung an hinterlassene Witwen (hinterlassene Witwer) angewiesen wurde, zu beantworten?

4. Wenn ja, wie lauten die diesbezüglichen Zahlen?
5. Wenn nein, welche Anstrengungen werden Sie unternehmen, um auch in diesen Punkten der Entschließung des Nationalrates vom 15.6.1978 gerecht zu werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, zunächst grundsätzlich folgendes mitzuteilen:

Die in meiner Beantwortung der Anfrage vom 30.7.1982 dargestellten Sachverhalte bezüglich der Statistik der Witwen(Witwer)pensionen an Geschiedene beruhten auf umfangreichen Erhebungen hinsichtlich des organisatorischen Aufwandes für die Ermittlung dieser Daten. Insbesondere haben die Vertreter der Pensionsversicherungsträger erklärt, daß ihnen in einem vertretbaren Rahmen nur eine "händische" Erfassung der in jedem Jahr zuerkannten Pensionen an geschiedene Witwen(Witwer) nach Anzahl und Höhe, nicht jedoch eine Erfassung der Pensionen an hinterlassene Witwen (hinterlassene Witwer) möglich sei. Die Erfassung des Abganges von Pensionen an geschiedene Witwen (Witwer) und damit des Standes sei unter Bedachtnahme auf die Relation Kosten - Aussagewert nicht vertretbar.

Auf Grund der Anfrage wurden die Versicherungsträger befragt, ob sich neue Aspekte hinsichtlich der Statistik für diesen Personenkreis ergeben haben, sodaß den Wünschen der Entschließung voll Rechnung getragen werden kann. Nunmehr haben alle Pensionsversicherungsträger entsprechende Daten mitgeteilt und erklärt, grundsätzlich - allerdings nicht regelmäßig - Daten in der gewünschten Form liefern zu

- 3 -

können. Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat aber neuerlich darauf hingewiesen, daß sich gegenüber dem Jahr 1978 bzw. 1982 grundsätzlich keine neuen Aspekte ergeben haben. Es besteht zwar nunmehr durch Einführung des Bildschirmsystems die Möglichkeit, eine Korrelation durch Aufruf im Einzelfall herzustellen, dieses überaus arbeitsaufwendige Verfahren erweist sich allerdings für eine laufende Nachweisführung als völlig ungeeignet und steht überdies in keiner Relation zu der mangelnden Aussagekraft einer solchen Statistik. Die Erstellung der Statistik wurde unter Außerachtlassung des Rentabilitätsmomentes erstellt. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat keine Stellungnahme abgegeben, sondern durch ihren Statistiker nur mündlich erklärt, keine Witwen(Witwer)pensionen an Geschiedene auszuzahlen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß auch aus den nunmehr zur Verfügung stehenden Daten kein echter Mehraufwand im Sinne der Ausführungen des Berichtes des Justizausschusses errechnet werden kann, da die Höhe der Witwen(Witwer)pension ohne Berücksichtigung des § 264 Abs.5 ASVG bzw. nach den entsprechenden Paragraphen des GSVG und BSVG (Witwen(Witwer)pension in Höhe der Unterhaltsleistung) nicht ermittelt werden kann. Zu den einzelnen Punkten teile ich mit:

Zu 1. Witwen(Witwer)pensionen an Geschiedene, bei denen das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Ehegesetz enthält, im April 1985 bei der

PVA der Arbeiter	44
VA d.öst.Eisenbahnen	5
PVA der Angestellten	41
VA d.öst.Bergbaues	6
SVA d.gew.Wirtschaft	23
SVA der Bauern	-

- 4 -

Zu 2. Monatlicher Pensionsaufwand für die unter 1. genannten Witwen(Witwer)pensionen, bei der

PVA der Arbeiter	216.040,80 S
VA d.öst.Eisenbahnen	24.957,40 S
PVA der Angestellten	293.617,80 S
VA d.öst.Bergbaues	45.790,90 S
SVA d.gew.Wirtschaft	110.160,40 S
SVA der Bauern	-

Zu 3., 4. und 5. Witwen(Witwer)pensionen an hinterlassene
Witwen (hinterlassene Witwer), bei der

	Zahl	mtl. Aufwand
PVA der Arbeiter	16	83.268,20 S
VA d.öst.Eisenbahnen	1	7.291,10 S
PVA der Angestellten	11	80.341,80 S
VA d.öst.Bergbaues	6	45.790,90 S
SVA d.gew.Wirtschaft	5	27.934,80 S
SVA der Bauern	-	-

Der Bundesminister:

